

# Deutscher Albertus-Magnus-Verein e. V. Albertus-Magnus-Verein für das Bistum Trier e. V.

## Gemeinsame Geschäftsstelle

z. Hd. Prof. Dr. Hans-J. Niederehe, Hauptstr. 135, 54318 Mertesdorf  
Telefon: 0651 – 99 50 007 / Fax: 0651 – 99 50 006

## Merkblatt für Darlehensbewerber:

Der Deutsche Albertus-Magnus-Verein e. V. (DAMV) und der Albertus-Magnus-Verein für das Bistum Trier e. V. (AMV Trier) haben den Zweck, katholischen Studierenden deutscher Staatsangehörigkeit, die förderungswürdig sind und nicht über ausreichende private oder öffentliche Mittel verfügen, bei der Beschaffung der *Mittel zur Vollendung ihrer Studien an einer Hochschule* grundsätzlich durch zinslose Darlehen zu helfen.

Der AMV Trier fördert Studierende, die im Bistum Trier beheimatet sind, der DAMV Studierende, in deren Heimatbistum kein Albertus-Magnus-Verein besteht. In begrenztem Umfang kann der DAMV in besonderen Fällen Darlehen auch an ausländische Studierende gewähren.

Die Darlehen werden semesterweise bewilligt, in der Regel im fortgeschrittenen Studium. Gesuche für das Sommersemester müssen Ende des Wintersemesters, Gesuche für das Wintersemester spätestens Ende des Sommersemesters vorliegen (s. genaue Termine unter "Aktuelle Hinweise und Termine"). Beim Erstgesuch sind dem vollständig ausgefüllten Antragsformular beizufügen:

*Tabellarischer Lebenslauf (mit Lichtbild)*

*Begründung des Darlehensgesuches mit Angabe der gewünschten Darlehenshöhe*

*Kopie des Abiturzeugnisses bzw. Nachweis der Hochschulzulassung*

*Kopien der bisher erbrachten Studienleistungen*

*Empfehlungen des Studentenpfarrers und / oder des Heimatpfarrers*

*Empfehlungen von Hochschullehrern*

Bei Darlehen über insgesamt EURO 5.000,00 ist grundsätzlich die Bürgschaft eines Dritten oder eine andere Sicherheit über den gesamten Darlehensbetrag beizubringen.

Der Darlehensnehmer verpflichtet sich, jährlich einmal dem DAMV bzw. dem AMV Trier a) über den Fortgang seiner Studien bzw. b) nach Abschluß des Studiums über seine wirtschaftliche Situation Bericht zu erstatten. Die Berichtspflicht beginnt ein Jahr nach Gewährung des Darlehens.

Der Darlehensnehmer verpflichtet sich, das Darlehen nach Abschluß seines Studiums und sobald er wirtschaftlich hierzu in der Lage ist, ohne Anmahnung zurückzuzahlen. Nach Absprache kann die Rückzahlung in Raten erfolgen, die das vorhandene Einkommen jedoch nicht unangemessen belasten sollen.

In besonderen Ausnahmefällen und auf Antrag (z.B. ein überdurchschnittliches Examen) kann die Rückzahlung des Darlehens ganz oder zum Teil erlassen werden. Ein Anspruch des Darlehensnehmers auf Teil-/Erlaß des Darlehens besteht nicht.

**Stand: 21. 05. 2006**